
S 5 RA 423/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RA 423/00
Datum	20.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 103/01
Datum	16.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 20. April 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme.

Die Beklagte gewährt der Klägerin Altersrente seit 1. April 2000. Nach erfolglosem Widerspruch klagte sie wegen der Rentenberechnung (S 5 RA 166/00), zu der die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten "wegen Rentenberechnung" im Verfahren beauftragt hatte. Auf die Erwiderung der Beklagten zur umfassenden Klagebegründung nahm der Prozessbevollmächtigte die Klage zurück.

Hiergegen wandte sich die Klägerin, weil die Rücknahme nicht mit ihrer Einwilligung erfolgt sei, und argumentierte zur Sache. Da die Klägerin trotz Aufklärung über die Rechtslage auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrte, stellte das

Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 20. April 2001 fest, dass der Rechtsstreit durch Erklrung des Prozessbevollmchtigten der Klgerin vom 06.12.2000 erledigt wurde: Durch die eindeutige Prozesserklrung des im Umfang seiner gltigen Vollmacht handelnden Prozessbevollmchtigten habe die Klagercknahme als Prozesshandlung den Rechtsstreit beendet.

Mit dem Rechtsmittel wiederholt die Klgerin, die Klagercknahme sei nicht mit ihrer Einwilligung oder Zustimmung erfolgt; durch den Gerichtsbescheid werde ihr faktisch jegliche ordentlich-rechtliche Interessenvertretung verwehrt. Im brigen beantragt sie "Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand" und argumentiert umfangreich zur Sache. und sie auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.04.2001 ([SozR 3-1500 § 73 Nr.10](#)) hingewiesen, deren Wortlaut in Kopie der Klgerin bermittelt wurde, wonach selbst eine nur auf einer fr das Verwaltungsverfahren beruhenden Vollmacht erklrte Klagercknahme rechtswirksam sei.

Die Klgerin beharrt weiter auf ihrem Standpunkt.

Sie beantragt sinngem die Weiterfhrung des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Gerichtsakten beider Rechtszge, die SG-Akte S 5 RA 166/00 sowie die Rentenakte der Beklagten vor. Zur Ergnzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist sachlich nicht begrndet. Der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden.

Die Grnde des Gerichtsbescheides sind rechtlich zutreffend und handeln auch die Voraussetzungen fr eine Wiederaufnahmeklage unter Beachtung der hchstrichterlichen Rechtsprechung umfassend ab. Der Senat macht deshalb von der Verfahrenserleichterung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gebrauch und bezieht sich gem [§ 153 Abs.2 SGG](#) auf die Entscheidungsgrnde des Gerichtsbescheides. Durch die der Klgerin auch berlassene jngste Entscheidung des BSG hat die Richtigkeit der Beendigung des Besttigung erfahren.

Soweit die Klgerin mit dem Rechtsinstitut der "Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand" zu argumentieren versucht, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Klagercknahme als Prozesshandlung nichts mit dem schuldlosen Versumen gesetzlicher Fristen gemein hat. Eine Wiedereinsetzung, nmlich eine versumte oder versptet nachgeholte Prozesshandlung als recht-zeitig anzusehen, liegt nicht vor und knnte zudem ebensowenig zum Klageziel der Klgerin fhren.

Nach alldem war die Berufung mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024